



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Angelika Hunger (DIE LINKE)

Energieabschaltungen bei Privathaushalten

Kleine Anfrage - **KA 6/7679**

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Von den Energieversorgern ist eine weitere Erhöhung der Strompreise angekündigt worden. Gerade für viele wirtschaftlich prekäre Haushalte kann das einschneidende Maßnahmen zur Folge haben und zu sozialen Problemen führen.

Inzwischen wurde in Deutschland nach Informationen von Verbraucherzentralen bereits mehr als 600.000 Haushalten und damit für ca. 1. Mio. Menschen der Strombezug gekappt.

In der Annahme, dass die Landesregierung die darin liegende Brisanz auch für Sachsen-Anhalt erkannt hat, führe ich meine Kleine Anfrage vom 11. Januar 2011 weiter.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft

Frage 1:

In wie vielen Fällen (Privathaushalten) ist in Sachsen-Anhalt in den letzten drei Jahren der Strom abgeschaltet worden? Bitte nach Jahresscheiben für Landkreise und kreisfreie Städte auflisten.

Frage 2:

Gab es in den letzten drei Jahren auch Unterbrechungen der Gasversorgung für private Haushalte? Wenn ja, bitte nach Jahresscheiben für Landkreise und kreisfreie Städte auflisten.

Frage 3:

Wie lange ist im Durchschnitt ein betroffener Haushalt in Sachsen-Anhalt ohne elektrischen Strom bzw. ohne Gasversorgung gewesen?

(Ausgegeben am 16.11.2012)

Antwort zu den Fragen 1 bis 3:

Hierzu liegen der Landesregierung keine Daten vor. Jedoch hat die Bundesnetzagentur seit der Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes im Jahre 2011 eine Monitoringpflicht hinsichtlich der Unterbrechung der Versorgung gemäß § 19 der Stromgrundversorgungsverordnung oder der Gasgrundversorgungsverordnung in § 35 Abs. 1 Nr. 10 EnWG. Es ist davon auszugehen, dass die Bundesnetzagentur in ihrem in Kürze erscheinenden Monitoringbericht 2012 Daten zu diesem Themenkomplex veröffentlicht. Der Monitoringbericht erscheint jährlich.

Frage 4:

Welche Gründe gab es für die Stromabschaltungen bzw. Unterbrechungen der Gasversorgung?

Antwort zu Frage 4:

§ 19 der Strom- bzw. Gasgrundversorgungsverordnung berechtigt den Versorger zur Unterbrechung, wenn ein Zahlungsrückstand von mindestens 100 € besteht, die ausstehenden Forderungen angemahnt wurden und die Unterbrechung vier Wochen im Voraus angedroht wurde. Darüber hinaus ist der Versorger ohne Androhung berechtigt, Strom oder Gas abzustellen, wenn diese z. B. unter Umgehung oder Manipulation des Zählers bezogen werden. Statistiken hierzu liegen der Landesregierung nicht vor.

Frage 5:

Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung für den Fall, dass es für die Erhebung der nachgefragten Daten nach wie vor keine rechtliche Grundlage gibt, sich trotzdem einen Überblick verschaffen zu können?

Antwort zu Frage 5:

Auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 3 wird verwiesen.

Frage 6:

Welche Möglichkeiten ergeben sich hierfür ggf. aus einer Zusammenarbeit mit der Verbraucherzentrale Sachsen-Anhalt?

Antwort zu Frage 6:

Für die Bürgerinnen und Bürger in Sachsen-Anhalt stehen zahlreiche Beratungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit Energie im Allgemeinen und auch drohenden Energiesperren im Besonderen zur Verfügung. Soweit bei Energieversorgern Rechnungen nicht fristgerecht beglichen werden und sie nach oder mit der Mahnung eine Sperrandrohung erhalten, haben die Betroffenen noch einmal die Möglichkeit, bei den Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen der Kommunen, der Verbände der freien Wohlfahrtspflege und der Verbraucherzentrale Sachsen-Anhalt e. V. oder den jeweiligen Sozialämtern um Unterstützung nachzusuchen mit dem Ziel, eine Verhinderung der angedrohten Sperre zu erreichen, etwa durch Darlehensgewährung oder über Ratenzahlungsvereinbarungen. Diese Beratungen sind kostenfrei und werden durch die genannten Stellen jeweils kurzfristig ermöglicht. Der erste Schritt sollte aber immer sein, sich mit dem jeweiligen Energieversorger in Verbindung zu setzen und ihn über die geplanten Schritte zu informieren. Eine Strom- bzw. Gassperre ist auch für den Versorger mit großem administrativen Aufwand verbunden, weswegen sich die betroffenen Kunden zumindest ein gewisses Entgegenkommen erhoffen können.

Da eine Sperrung der Energieversorgung (Strom wie auch Gas) an festgelegte rechtliche Voraussetzungen geknüpft ist, können sich Betroffene an die Beratungsstellen der Verbraucherzentrale Sachsen-Anhalt e. V. wenden und dort Rechtsrat einholen. Hier wird u. a. geprüft, ob die formalen Voraussetzungen für eine Einstellung der Energieversorgung (Zahlungsrückstand, Androhung, Ankündigung, Verhältnismäßigkeit, Fristen - vgl. § 19 Abs. 2 Strom- bzw. GasGVV) gegeben sind. Das Beratungsentgelt liegt zwischen 5 € und 30 €. Auch der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur sowie die im vergangenen Jahr gegründete Schlichtungsstelle Energie vermitteln in solchen Angelegenheiten. Der Service ist für Verbraucher kostenlos.